Stadt Brandenburg an der Havel
Ordnungsamt
SG Straßenverkehr
Am Gallberg 4b
14770 Brandenburg an der Havel

Ort, Datum **Brandenburg an der Havel, 31.08.2009**	
Sachbearbeiter(in) **Frau Küssel**	Zimmer-Nr. **410**
Telefon **03381/583231**	Telefax **03381/583233**
E-Mail **heike.kuessel@stadt-brandenburg.de ***	
Reg.-Nr./AZ (Bitte stets angeben) **2009C00541 / 32-3 81 44S**	

Piratenpartei Brandenburg
Kreisverband Brandenburg an der Havel
Sven Weller
Friesenstr. 11

14776 Brandenburg an der Havel

Ausnahmegenehmigung

gemäß § 44, Abs.1, Satz 1, § 46, Abs.1, Nr. 8 der Straßenverkehrsordnung (StVO) vom 16.11.1970 (BGBl. I, S.1565) in der zur Zeit geltenden Fassung Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO) Genehmigung einer Ausnahme vom Verbot des

X	**§ 32 Abs. 1 StVO**
X	**§ 33, Abs. 1, Nr. 2 StVO**

Zum Antrag vom: **26.08.2009**

Das Ordnungsamt / Untere Straßenverkehrsbehörde als zuständige Straßenverkehrsbehörde erteilt dem

Name des Antragstellers **Piratenpartei Brandenburg Kreisverband Brandenburg an der…**	Telefon	Fax
	E-Mail:	
Ansprechpartner: **Herr Weller**		

die Genehmigung einer Ausnahme unter Einhaltung nachstehender Auflagen, Waren und Leistungen auf öffentlichem Verkehrsgrund anzubieten.

Betreff: **Plakatierung**

Grund: **Landtags- und Bundestagswahl 2009**

Ort, Straße der AG
Brandenburg an der Havel, Brandenburg an der Havel
Ortsteil

Standort
ca. 100 Plakate an Lichtmasten der Stadt Brandenburg an der Havel für Die Linke

1. Standfläche: Länge **0,00** (m) X Breite **0,00** (m) = **0,00** m²	Kfz-Kennzeichen 1 / Kfz-Kennzeichen 3
2. Standfläche: Länge **0,00** (m) X Breite **0,00** (m) = **0,00** m²	Kfz-Kennzeichen 2 / Kfz-Kennzeichen 4

I. Auflagen

X Die Ausnahmegenehmigung wird in stets widerruflicher Weise von: **31.08.2009** bis: **27.09.2009** erteilt, wenn die unter Punkt 4 der Auflagen genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
Sie kann insbesondere entschädigungslos zurückgenommen werden, wenn der Inhaber der Ausnahmegenehmigung gegen Auflagen oder gesetzliche Vorschriften verstößt.

X Diese Ausnahmegenehmigung ist stets mitzuführen und auf Verlangen zuständigen Personen auszuhändigen.
An Ort und Stelle ergehende zusätzliche behördliche Anordnungen zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung sind unverzüglich zu befolgen.

X Für die Sauberhaltung der zugewiesenen Standfläche ist der Inhaber der Ausnahmegenehmigung verpflichtet.

X Diese Genehmigung ersetzt nicht die nach anderen gültigen Rechtsvorschriften notwendigen Erlaubnisse (Ladenschlussgesetz, Verbraucherschutz, Lebensmittelrecht, Bundesimmissionsschutz-Gesetz, Gewerbeordnung usw.).

X Für die Freihaltung der zugewiesenen Fläche hat der Antragsteller selbst zu sorgen.

X Weitere Auflagen und Nebenbestimmungen siehe Anlage Punkt V. Die Auflagen dienen dem Schutz der Allgemeinheit und sind sachgerecht.

Der Antragsteller ist von der Zahlung der Gebühren befreit.

III. Hinweise

1. Für Schäden und Schadenersatzansprüche Dritter, die sich aus der Inanspruchnahme dieser Ausnahmegenehmigung ergeben, haftet der Antragsteller der Ausnahmegenehmigung.
2. Zuwiderhandlungen sind nach § 49, Abs.1, Nr. 28 der StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 des Straßenverkehrsgesetzes.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Brandenburg an der Havel, Die Oberbürgermeisterin, Altstädtischer Markt 10, 14770 Brandenburg an der Havel schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

V. Weitere Auflagen

Durch die Anbringung der Plakate darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden. Der Gemeingebrauch der öffentlichen Verkehrsflächen sowie die Wirksamkeit der amtlichen Verkehrszeichen dürfen nicht eingeschränkt werden.

Das Anbringen von Werbeträgern an Pfosten von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen bzw. Lampenmasten, an denen Verkehrszeichen angebracht sind, ist nicht zulässig.

Das Annageln von Plakaten an Straßenbäumen ist unzulässig.

Die Plakate dürfen nicht in den Fahrbahnbereich hineinragen. Im Geh- und Radwegbereich hat die Unterkante des Plakates eine lichte Höhe von mind. 2,20 m zu betragen.

Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen führen bzw. deren Wirkung beeinträchtigen. Auf § 33 Abs. 2 StVO wird hingewiesen.

Grundsätzlich darf die Befestigung der Werbeträger Straßenlaternen nicht beschädigen oder zerstören.

Die Plakatwerbung ist unzulässig jeweils 25 m vor und hinter dem Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Fußgängerüberwegen und Bahnübergängen sowie am Innenrad von Kurven.

Der Antragsteller hat die Werbeplakate in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten sowie die Stadt Brandenburg an der Havel von Haftungsansprüchen Dritter freizustellen.

Plakate von Dritten dürfen nicht verdeckt werden.

Die Allgemeinverfügung "Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen,, Abstimmungen und Bürgerentscheiden im Land Brandenburg" ist zu beachten.

Nach Ablauf der Zustimmungsfrist sind alle Schilder und das dazugehörende Befestigungsmaterial sofort zu entfernen und den beanspruchten Standort in einem ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen.

Bei Zuwiderhandlungen wird ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet.

Weitere Auflagen behält sich die Verkehrsbehörde der Stadt Brandenburg an der Havel vor.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Küssel
Sachbearbeiterin

* E-Mail Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur nutzbar

Anlagen:

- [ ] Kostenbescheid
- [ ] Zahlschein
- [ ] Beschilderungsplan
- [ ] Umleitungsplan
- [ ]

Verteiler: **Antragsteller**
Polizei
Bauamt
Stadtordnungsdienst
zum Vorgang